

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) (Kabinettsbefassung: 22.05.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen bis 18 Jahren, die sich in regelmäßiger sozialpädiatrischer Behandlung befinden und die Versorgung mit einem medizinisch notwendigen Hilfsmittel beantragt haben. Betroffen sind auch junge Menschen bis 25 Jahre, die Waisenrente beziehen und gleichzeitig einen Freiwilligendienst absolvieren. Zudem sind junge Menschen zwischen 12 und 21 Jahren betroffen, die eine ambulante Psychotherapie benötigen und dafür einen Therapieplatz suchen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Es soll eine medizinische Erforderlichkeit beantragter Hilfsmittel vermutet werden, wenn sich junge Menschen in regelmäßiger Behandlung in einem Sozialpädiatrischen Zentrum nach § 119 SGB V befinden und diese Hilfsmittel von dem dort tätigen ärztlichen Personal konkret empfohlen wurde (§33 Abs. 5c SGB V). Dadurch kann das Verfahren zur Bewilligung von medizinisch notwendigen Hilfsmitteln beschleunigt und durch eine zeitnahe Bereitstellung das gesundheitliche Wohlergehen der betroffenen jungen Menschen gefördert werden.
- Psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Kinder und Jugendliche behandeln, sollen als eigene bedarfsplanungsrechtliche Arztgruppe erfasst werden (§ 101 Abs. 4a S. 1 SGB V). Dies kann zu einem wohnortnäheren und schnelleren Zugang zu ambulanter psychotherapeutischer Versorgung und einer verbesserten gesundheitlichen Versorgung für junge Menschen führen.
- Bezieherinnen und Bezieher von Waisenrente bis 25 Jahre, die einen Bundesfreiwilligendienst oder einen Jugendfreiwilligendienst absolvieren und versicherungspflichtig in der GKV sind, sollen künftig von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die Waisenrente oder entsprechende Hinterbliebenenversorgungsleistungen befreit werden (§ 226 Abs. 6 SGB V; § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI). Durch den Wegfall der Beitragszahlung kann die finanzielle Entlastung für Betroffene durchschnittlich rund 38 Euro pro Monat betragen, wodurch die Attraktivität des Freiwilligendienstes gesteigert werden kann.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/gesundheitsversorgungsstaerkungsgesetz/>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettsentwurf ist identisch. Die zitierten Paragraphen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettsentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.